

# *Klosterreform als Kommunikationsereignis*

VON DIETER MERTENS

## I. NOMEN REFORMATTONIS

Die frühe Reformation ist als ein umfassender Kommunikationsprozeß beschrieben worden, der vom Buchdruck und der gesprochenen Predigt bestimmt und durch den Buchdruck auch in hohem Maße strukturiert worden ist<sup>1)</sup>. Wenngleich die medialen Bedingungen im 15. Jahrhundert noch teilweise andere waren, kommt man nicht umhin zu konstatieren, daß das Verhältnis von kirchlicher Reform und öffentlicher Kommunikation bereits im Jahrhundert vor der Reformation außerordentlich dicht war. Denn im 15. Jahrhundert scheint der Ruf nach kirchlicher Reform geradezu allgegenwärtig. Die »reformatio ecclesiae« stand in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auf der Tagesordnung der sich jahrelang hinziehenden Konzilien und beherrschte die Thematik der für die Konzilien verfaßten und von den Konzilien ausgehenden Schriften. Sie war auch in der zweiten Jahrhunderthälfte, nach dem Jubeljahr 1450 – in Deutschland verstärkt durch die Legationsreise des Nikolaus von Kues<sup>2)</sup> –, beherrschendes Thema auf den wiederbelebten Provinzial- und Diözesansynoden, in den Versammlungen der Orden und des Semireligiosentums, in den Kanzleien nicht weniger Fürsten und Städte, in den zahlreichen Reformtraktaten

1) Vgl. Bernd MOELLER, Die frühe Reformation als Kommunikationsprozeß, in: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, hg. von Hartmut BOOCKMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse Folge 3, Nr. 206), Göttingen 1994, S. 148–164; Robert W. SCRIBNER, For the Sake of Simple Folk. Popular Propaganda for German Reformation, Cambridge 1981, S. 2 (preaching revival). Moeller nutzt insbesondere die neueren mediengeschichtlichen Arbeiten von Hans-Joachim KÖHLER (Hg.), Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 13), Stuttgart 1981, und Michael GIESECKE, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt a. M. 1991.

2) Erich MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. von Hartmut BOOCKMANN, Bernd MOELLER und Karl STACKMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse 3. Folge Nr. 179), Göttingen 1989, S. 421–499.

und -predigten<sup>3)</sup>. Die ›reformatio ecclesiae‹ ist ein Thema, das im 15. Jahrhundert gleichsam auf allen Frequenzen gesendet und dabei wesentlich mittels eben dieser reformatio-Terminologie erörtert wurde: *reformatio*, *deformatio*, *reformare*, *reformatores*, *reformatus*, *irreformatus*, *deformatus* sind immer und immer wieder gebrauchte Wörter. Gerade aus der Perspektive des 15. Jahrhunderts wird deutlich, daß seit dem 13. Jahrhundert ein Reform-Diskurs etabliert worden war, den zunehmend die Reform-Terminologie bestimmte. Diese Reform-Terminologie drängte seit dem 14. Jahrhundert in die Mitte des Diskurses über die Defizite und die Agende der Gegenwart; sie drängte konkurrierende Terminologien, die ebenfalls Konzepte der Erneuerung, Verbesserung und Umkehr, der Rückbindung an Ursprünge und Ausgangsnormen bezeichnen<sup>4)</sup>, aus der Mitte des Diskurses und schob sie an den Rand. ›Reformatio‹ war im 15. Jahrhundert zu einem vielgebrauchten Oberbegriff, war zum unschlagbaren Schlagwort geworden. Ohne jenen längst zirkulierenden Diskurs trüge die Reformation nicht diesen ihren Namen. Für die Verdichtung kommunikativer Prozesse sind terminologische Reduktionen wie die Bildung von Schlagwörtern von großem Wert<sup>5)</sup>. Solcher Art Schlagwörter verändern den Diskurs, strukturieren und verknappen ihn, fungieren als Leitbegriff und Nenner, auf die sich die Mehrheit verständigt und denen nicht zu entkommen ist. Sie verbinden die Diskurs- und Handlungsebenen beispielsweise von der Erarbeitung eines konziliaren Reformdekrets in Basel über die Synodalpredigt bis zur Zähmung widerspenstiger Mönche oder Nonnen beim Vollzug der Reform eines Klosters irgendwo. Um den *actus reformationis*, das Klosterreformieren vor Ort – davon soll dieser Beitrag handeln – im Horizont eines zeitgenössischen Verständnisses beschreiben zu können, ist darum auf das *nomen reformatio-*

3) Johannes HALLER, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, Berlin 1903; Hubert JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1: Der Kampf um das Konzil, Freiburg 1949. ELM, Verfall (wie unten Anm. 63); SCHREINER, Dauer, Niedergang (wie unten Anm. 63); Konrad REPGEN, »Reform« als Leitgedanke kirchlicher Vergangenheit und Gegenwart, in: Römische Quartalschrift 84 (1989), S. 5–30; Johannes HELMRATH, Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 41–70. Dieter STIEVERMANN, Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jh., in: ZWLG 44 (1985) S. 65–103; DERS., Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989. Ivan HLAVÁČEK/Alexander PATŠCHOVSKY (Hgg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Konstanz 1996. Johannes HELMRATH, Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters, in: Christian Unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39 – 1989, hg. von Giuseppe ALBERIGO (Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium 97), Leuven 1991, S. 75–152.

4) Vgl. August BUCK (Hg.), Zu Begriff und Problem der Renaissance (Wege der Forschung 204), Darmstadt 1969.

5) Vgl. Theodor ICKLER, Funktion und Bedeutung des politischen Schlagwortes, in: Forum für interdisziplinäre Forschung 2 (1989), S. 39–46; doch ohne Bezug zur Diskurs-Theorie Foucaults, die hier hilfreicher ist; vgl. Michel FOUCAULT, L'ordre du discours, Paris 1972, dt. Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a. M. 1988.

nis als den zentralen Terminus für Erneuerungsbestrebungen abzuheben<sup>6</sup>). Das *nomen reformationis* markiert Vorannahmen, leitet die Wahrnehmung und Deutung und erfüllt damit Ordnungs- und Legitimationsfunktionen.

*Reformatio* ist erst im Spätmittelalter, vermutlich erst im 14. Jahrhundert, zu dem wie selbstverständlich gebrauchten, kontinuierlich verwendeten, maßgeblichen Terminus, zum gebotenen Wort avanciert, auf das und mittels dessen man sich über kirchliche »Reformen« und ihre Notwendigkeit verständigte. Eike Wolgasts luzider Artikel »Reform, Reformation« in den Geschichtlichen Grundbegriffen markiert diese zeitlichen Etappen zurecht<sup>7</sup>). Wolgast zeigt nicht nur die von der Antike und dem Neuen Testament in das Mittelalter reichenden Kontinuitätsfäden der Reform-Terminologie auf, sondern ebenfalls konkurrierende Termini und Konzepte. Daß es sich um nur dünne Fäden handelt, sei mit wenigen Sätzen unterstrichen, damit die massive, kontinuierliche und nachdrückliche Verwendung der Reform-Terminologie im 14. und im 15. Jahrhundert Profil gewinnt, als *reformatio* zum »mot d'époque« avanciert<sup>8</sup>).

Zunächst ist an den Basis-Befund zu erinnern, daß das Substantiv »reformatio« in der Vulgata gar nicht vorkommt und daß dies auch im Missale Romanum nicht anders ist, daß aber wenigstens das Verb »reformare« in der Vulgata zweimal – in den Paulus-Briefen<sup>9</sup>) – und im Missale viermal begegnet, davon einmal im Ordo Missae, so daß es bei jeder Meßfeier zu sprechen war und zwar in der leoninischen Oration zur Gabenbereitung, wenn Wein und Wasser vermischt werden: *humanae substantiae dignitatem mirabiliter*

6) Vgl. den Wortgebrauch des Johannes Busch, Liber de reformatione monasteriorum, in: Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber der reformatione monasteriorum, bearbeitet von Karl GRUBE (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19), Halle 1886, z. B. S. 568.

7) Eike WOLGAST, »Reform/Reformation«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 5, Stuttgart 1984, S. 313–360.

8) Gerhart B. LADNER, Die mittelalterliche Reformidee und ihr Verhältnis zur Idee der Renaissance, in: *MIÖG* 60 (1952), S. 31–59; DERS., The Idea of Reform. Its Impact on Christian Thought and Action in the Age of the Fathers, Cambridge/Mass. 1959; DERS., »Erneuerung«, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 6 (1964), Sp. 240–275, hier bes. 259ff.; DERS., Terms and Ideas of Renewal, in: *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, ed. by Robert L. BENSON and Giles CONSTABLE, Oxford 1982, S. 1–33; Adolf LUMPE, Zur Bedeutungsgeschichte des Verbums »reformare« und seiner Ableitungen, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 14 (1982), S. 1–12, hier bes. S. 3f.; Philippe CONTAMINE, Le vocabulaire politique en France à la fin du Moyen Age: L'idée de réformation, in: J.-Ph. GENET/B. VINCENT (Ed.), *État et église dans la genèse de l'état moderne*, Madrid 1986, S. 145–156; Karl Augustin FRECH, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter, Frankfurt a. M. u. a. 1992. Vgl. dazu die Rezension von Johannes HELMRATH im *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 12 (1993), S. 282–284. – Hilfreich ist Mignes *Patrologia Latina* auf CD-ROM.

9) Rom. 12,2: *Et nolite conformari huic saeculo, sed reformamini in novitate sensus vestri ...*; Phil. 3,21: *Nostra autem conversatio in caelis est: unde etiam salvatorem expectamus Dominum nostrum Jesum Christum, qui reformabit corpus humilitatis nostrae, configuratum corpori claritatis suae ...*

*condidisti et mirabilis reformasti*<sup>10</sup>). Augustinus greift – anders als Ambrosius oder Hieronymus – diesen Gedanken in eben dieser Formulierung auf und bezeichnet das Gnadenwirken Gottes am Menschen als *reformatio*; sie ist die *reformatio imaginis Dei*<sup>11</sup>). Denn Adam verdarb seine Gottebenbildlichkeit, die darum der *reformatio* (Wiederherstellung) bedurfte<sup>12</sup>), und diese wird von Gott bewirkt, nicht vom Menschen: *imaginem in nobis Dei deformare potuimus, reformare non possumus*;<sup>13</sup>) denn Christus ist *hominis formator et reformator*<sup>14</sup>). Während Petrus Damiani die ›Wiederherstellung‹, sei sie Weg oder Ergebnis, nicht als Steigerung qualifiziert<sup>15</sup>), spricht Bernhard von Clairvaux im Anschluß an Augustin mit Emphase von der *imago reformata*<sup>16</sup>), knüpft auch an die leoninische Klimax ›wunderbar erschaffen, noch wunderbarer erneuert: an und ergänzt sie um ein drittes Glied, die ›Vollendung‹; *creatio, reformatio, consummatio* lautet die bernhardinische Klimax<sup>17</sup>). Doch Hugo von St. Viktor erhebt das Wort *restauratio* zum theologischen Terminus für das universale Erlösungswerk und entfaltet die Abfolge des *opus conditionis* und des *opus restorationis*, nicht eines ›opus reformationis‹<sup>18</sup>); *reformatio* bezieht er wie Augustin auf das Individuum und seine Spiritualität<sup>19</sup>). Der Übergang zu einer Anwendung auf Institutionen deutet sich bei Bernhard an: *pium est reformare religionem in monasterio*, schreibt er gelegentlich, und: das *sacrificium reformati ordinis*, die Aufnahme eines Klosters in den Zisterzienserorden, sei Gott wohlgefällig<sup>20</sup>). Spielerisch kann Bernhard, der Virtuose des lateinischen Worts, innerhalb eines einzigen, kurzen Textabschnitts zahlreiche Ableitungen von ›forma‹ entfalten: *deformis, reformare, conformis, reformare deformem, forma, pristinam recipere formam, formare, conformare, conforma-*

10) André PFLIEGER, *Liturgicae orationis concordantia verbalia. Prima pars: Missale Romanum. Rom/Freiburg/Basel 1964*, S. 566; P. DE PUNIET, *Intus reformari*, in: *Ephemerides Liturgicae* 52 (1938), S. 125ff.

11) *De Genesi ad litteram*, MPL 34, S. 294.

12) *Retractationes*, MPL 32, Sp. 640.

13) *Sermones de scripturis*, MPL 38, Sp. 255.

14) Vgl. die Augustinus-Stellen bei LUMPE (wie Anm. 8), S. 12.

15) Petrus Damiani, *Epistolae*, ed. K. REINDEL, Bd. IV,2, ep. 49, S. 76,24: *ad illam dignitatem, in qua primus homo conditus fuerat, reformetur*. Dank der Bereitstellung der Briefedition in den eMGH ist leicht festzustellen, daß Petrus das Wort *reformare* 37mal verwendet, doch dies meist in unspezifischen Zusammenhängen.

16) *Sermones de tempore*, MPL 183, Sp. 53; vgl. auch *Sermones de sanctis* ebd. 411; *Sermones in Cantica*, ebd. 875, 1191f.

17) *De gratia et libero arbitrio*, Migne PL 182, Sp. 1027f.

18) Vgl. Hugo von St. Viktor, *De sacramentis fidei christiana*, Migne PL 176, Sp. 173–618, hier bes. der Prolog Sp. 183. Dazu Heinz Robert SCHLETTE, *Die Nichtigkeit der Welt. Der philosophische Horizont des Hugo von St. Viktor*, München 1961, S. 24ff.

19) *Commentaria in hierarchiam coelestem*, MPL 175, Sp. 994, 1118; *Soliloquium de arrha animae*, MPL 176, Sp. 965.

20) *Ep. CLXXX* (478), MPL 182, Sp. 343f.; *Ep. CCCI* (798), ebd. Sp. 503f.

tio<sup>21</sup>). Doch ebenso rasch, wie er dieses Feuerwerk abbrennt, vermag er ein anderes zu entzünden, das gleichfalls den Gedanken der Wiederherstellung und Erneuerung terminologisch variiert, ohne jedoch irgend die *reformatio* zu nennen: *restauratio*, *restaurare*, *restituere*, *reparatio*, *reparare*<sup>22</sup>).

Einen ähnlichen Befund, wie die Sprache der Theologie ihn aufweist, zeigt auch die Sprache der hochmittelalterlichen Kirchen- und Klosterpolitik. Gerd Tellenbach hat 1988 auf die sehr bemerkenswerte Diskrepanz hingewiesen, die zwischen der Reformterminologie des 11. Jahrhunderts und dem Wortgebrauch der Forschung über das 11. Jahrhundert, immerhin einem klassischen Säkulum der »Kirchenreform«, besteht. Die Forschung spreche in sehr ausgiebiger, aber selten definierter Weise von Reform und Kirchenreform und habe Dutzende von Reform-Komposita gebildet, doch eben derjenige Papst – Gregor VII. –, mit dessen Namen die Forschung ein Reformzeitalter zubenannte, hat nach Ausweis seines Registers das Substantiv *reformatio* nie und das Verb *reformare* nur viermal benutzt, zweimal in Bezug auf Bistümer, zweimal in Bezug auf Klöster, darunter auch mit der ganz und gar nicht charakteristischen, vielmehr ganz gängigen weltlichen Wendung *pacem reformare*, Frieden wiederherstellen, niemals aber für die Gesamtkirche<sup>23</sup>). Schon früher hat Tellenbach speziell für die Klosterreformen des 11. und 12. Jahrhunderts festgestellt: die Forschung spreche durchgehend von Reformklöstern und Klosterreformbewegungen, die Quellen verwendeten aber überwiegend andere Termini: *emendare*, *normam renovare*, *restituere*, *restaurare*, *corrigere*, *meliorare*, *deviantes ... ad viam reducere*, *mutare* und nur daneben auch *reformare* und *in melius reformare*<sup>24</sup>). Die nach 817 erlassenen *Capitula de inspiciendis monasteriis* oder die sogenannte Reformlizenz Papst Johannes XI. für Odo von Cluny kommen ohne die »Reform«-Vokabel aus, die von Ekkehard von St. Gallen breit geschilderte Visitation seines Klosters im Jahr 966 ebenfalls<sup>25</sup>). »Reformare« kann sogar das Gegenteil des »Reformierens« nach gängigem Verständnis bezeichnen. Als König Robert II. 1006 die cluniazensische *Consuetudo* in Fécamp einführte – Fécamp also »reformierte« – verwehrte er jedermann das Recht zur Wiederherstellung des alten

21) De gratia et libero arbitrio, MPL 182, Sp. 1018 C–1019 A. Vgl. ähnliche Wortspiele bei Augustin, De trinitate, MPL 42, Sp. 1079, zitiert von Hugo von St. Viktor, De sacramentis, MPL 176, Sp. 616.

22) Ebd. Sp. 1015 D–1016 A.

23) Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2, Lieferung F1), Göttingen 1988, S. 133–135.

24) Gerd TELLENBACH, Das Reformmönchtum und die Laien im elften und zwölften Jahrhundert, in: Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform, hg. von Helmut RICHTER (Wege der Forschung 241), Darmstadt 1975, S. 371–400, hier S. 371–374.

25) MGH Cap. II, nr. 160, S. 321f.; Migne PL 132, Sp. 1055–1058 bzw. Cluny im 10. und 11. Jahrhundert. Eingeleitet und zusammengestellt von Joachim WOLLASCH (Historische Texte, Mittelalter 6), Göttingen 1967, S. 25f.; Ekkehardi IV. Casus Sancti Galli, ed. Hans F. HAEEFELE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10), Darmstadt 1980, cap. 99–109, S. 200–218.

schlechten Zustands: *in pristinum illud reformandi potestatem denegamus*<sup>26</sup>). Im 15. Jahrhundert war die Anfechtung konziliarer oder bischöflicher Reformmaßnahmen durch Appellation an den Papst gang und gäbe, doch dürfte trotz der im Römischen Recht tradierten Wendungen *in peius* oder *in deterius reformare*<sup>27</sup>) ein solcher Wortgebrauch im kirchlichen Bereich kaum möglich sein.

Deutlich häufiger finden die fraglichen reformatio-Termini bei Innozenz III. Verwendung. Doch dies geschieht noch immer nicht in konsistenter Weise, sondern einestells nachrangig, beiläufig und ohne Nachdruck oder Emphase wie in den traditionellen Wendungen des Wiederherstellens, die wie zum Beispiel *pacem reformare* oder *in pristinum statum reformare* im weltlichen Sprachgebrauch geläufig und wie der Ausdruck *mores reformare* oder die etymologische Figur *reformanda reformare* wenig spezifisch sind, andernteils aber durchaus mit Nachdruck und in einer durch ein spezifisches Objekt präzierten Bedeutung: *monasteria reformare*, *reformatio ordinis* und *reformatio universalis ecclesiae* – letztere Wendung bezeichnenderweise im Kontext von Kreuzzug und Konzil, die ja ebenfalls die *universalis ecclesia* betreffen<sup>28</sup>). Doch als Ober- und Leitbegriff ist *reformatio* damit noch nicht auf Dauer etabliert worden<sup>29</sup>), zumal der entsprechende Wortgebrauch in den Konzilsdekreten von Lyon 1245 und 1274 und von Vienne 1311/12 nur sehr peripher ist und hinter dem des IV. Lateranense zurückbleibt<sup>30</sup>). Das Faktum indes, daß Innozenz III. in mehreren Dekreten des IV. Laterankonzils, die 1234 Bestandteil des Liber Extra geworden und deshalb weithin rezipiert, kommentiert und studiert worden

26) WOLLASCH (wie Anm. 25), S. 43f.

27) Vgl. WOLGAST (wie Anm. 7); LUMPE (wie Anm. 8), S. 9f. (Änderung eines angefochtenen Urteils zum Nachteil des Anfechters).

28) Conciliorum Oecumenicorum Decreta, edd. Josephus ALBERIGUS e.a., Basel etc. 1962, S. 217 (X 3.35.7, ed. FRIEDBERG 2, 600f.); vgl. auch S. 212f., 218; MIGNE PL 216, Sp. 24, 443, 801, 814, 824 (Einberufung des *universale* bzw. *generale concilium: ad recuperationem videlicet terrae sanctae ac reformationem universalis ecclesiae*); auch bei Burchardi praepositi Urspergensis chronicon (MGH SSrerGerm. in us. schol.) S. 105, 19. Viel Material breitet Frech (wie Anm. 8), S. 119–160 auf der Suche nach der Formulierung ›reformatio in capite et in membris‹ aus.

29) Bei der Spezifizierung der Konzilsaufgaben, die Innozenz III. in dem eben herangezogenen Einberufungsschreiben (MPL 126, Sp. 824) in fünf binären Negativ-/Positiv-Wendungen aufzählt, taucht *reformare* in ganz konventioneller Fügung auf: *ad extirpanda vitia et plantandas virtutes; corrigendos excessus et reformandos mores; eliminandas haereses et roborandam fidem; sopiendas discordias et stabiliendam pacem; comprimendas oppressiones et libertatem fovendam*. Daraus geht hervor, daß ›corrigere‹ und ›reformare‹ nicht synonym verwendet werden. FRECH (wie Anm. 8) hebt die Bedeutung Innozenz' III. für die Vorstellung kirchlicher Reform an Haupt und Gliedern und kirchlicher Reform überhaupt mit Verve hervor. Er spricht dabei ganz selbstverständlich von Reform, auch wo Innozenz dies nicht tut (S. 119ff.). Diese Differenz zwischen der Wissenschafts- und der Quellsprache ist dem Sieg des Reform-Terminus im Spätmittelalter zu verdanken.

30) Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 28), S. 254, 34; 255, 26f.; 256, 39; 285, 22; 290, 27f.; 332, 4f, 17f.; 234, 5f.; 351, 9; 355, 2.

sind, in herausgehobener Weise von *reformare* und *reformatio*, genau genommen von *corrigere et reformare*, *correctio et reformatio* spricht, ebnet der späteren Verwendung den Weg und weist ihr auch die Richtung<sup>31</sup>). Denn es ist zu beachten, daß Innozenz' Sprachgebrauch keine augustinisch-bernhardinische Spiritualität vermittelt, theologisch eher unambitioniert ist und des Erneuerungspathos' entbehrt. Innozenz' Sprachgebrauch ist statt dessen disziplinär und nüchtern, auch wo er die Klöster nicht allein *in temporalibus*, sondern *in temporalibus et spiritualibus* reformiert wissen will<sup>32</sup>). *Reformatio* und *reformare* kommen meist im Gefolge von *correctio* und *corrigere* einher zur Bezeichnung disziplinärer Maßnahmen: *corrigere excessus et reformare mores*. Es handelt sich um eine bei Seneca und Plinius d. J. nachgewiesene Ausdrucksweise, sie ist also durchaus weltlichen Ursprungs<sup>33</sup>). Innozenz gibt ihr einen Ort in der kirchlichen Hierarchie: Er weist den Prälaten ein *correctionis et reformationis officium* zu und verpflichtet die Provinzialkonzilien und die nach dem Vorbild und mit der Hilfe der Zisterzienser neu einzurichtenden Provinzialkapitel der Benediktiner auf ein entsprechendes Vorgehen. Die Provinzialkapitel der Benediktiner sollen mehrere Tage lang *de reformatione ordinis et observantia regulari* handeln<sup>34</sup>). Bonifaz VIII. präzisiert später die Verfahrensschritte solcher Maßnahmen: *inquirere, corrigere, reformare*<sup>35</sup>). Die Zisterzienser selber mahnen in ihren Generalkapiteln zwar die Einhaltung der *forma Ordinis* an, rügen Konspirationen und verfügen Visitationen – doch ohne bis 1233 je den Terminus *reformare* zu verwenden<sup>36</sup>). Erst danach dringt, geradezu pünktlich mit der Publikation des Liber Extra, der Wortgebrauch des IV. Laterankonzils durch, er wird fortan teils stereotyp wiederholt, teils leicht variiert; *corrigentes et reformantes, quae correctionis et reformationis officio viderint indigere*, lautet nun

31) Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 28), S. 212f., 217f., 226.

32) MIGNE PL 216, Sp. 24, 801, 814.

33) Vgl. WOLGAST (wie Anm. 7), S. 313f.; LUMPE (wie Anm. 8), S. 3.

34) Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 28), S. 212f., 217f., 226; X 5.1.25, X 1.31.13, X 3.35.7, X 3.1.13, X 3.39.23 (FRIEDBERG II, Sp. 747, 191, 600f., 452, 632).

35) c. 4 in VIto De offic. ord. I 16 (FRIEDBERG 2, Sp. 987). Vgl. Josephus-Maria CANIVEZ (Ed.), Statuta capitulorum generalium ordinis Cisterciensis ab anno 1116 usque ad annum 1786, Louvain 1933–1941, Bde. I–VIII, hier I, S. 242, nr. 56 (1199) als Aufgaben der Visitation: *inquirere, corrigere, emendare*; II, S. 133, nr. 33 (1234): *inquisitio, correctio, reformatio*.

36) CANIVEZ (wie Anm. 35) I, S. 20f.: *forma visitationis* von 1134; Berufung auf diese *forma* z. B. I, S. 85, nr. 43) (1175); S. 102, nr. 33 (1185); S. 110, nr. 11 (1188); S. 158, nr. 1f. (1198); S. 468, nr. 13 (1217); vgl. Florent CYGLER/Gert MELVILLE/Jörg OBERSTE: Aspekte zur Verbindung von Organisation und Schriftlichkeit im Ordenswesen. Ein Vergleich zwischen den Zisterziensern und Cluniazensern des 12./13. Jahrhunderts, in: Clemens M. KASPER/Klaus SCHREINER (Hgg.): *Viva vox und ratio scripta. Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen im Mönchtum des Mittelalters*, Münster 1997, S. 205–280, hier S. 259, 271. – Zur *forma Ordinis* z. B. Bd. I, S. 288, nr. 20 (1203); S. 308, nr. 10 (1205); S. 310, nr. 15 (1205); S. 338, nr. 22 (1207); S. 410, nr. 28 (1213); II, S. 54, nr. 29 (1226); S. 83, nr. 43 (1229); S. 113, nr. 10 (1233); S. 144, nr. 24 (1235); S. 150, nr. 44, 46 (1225); S. 156, nr. 16 (1236) u. ö.; im Kontext der Visitation: *visitare, corrigere, evellare, ad antiquam simplicitatem Ordinis redigere*; vgl. auch Anm. 35.

die Basisdefinition der Klostervisitation<sup>37)</sup>. Die Reformkonstitution Papst Benedikts XII. für den Zisterzienserorden *Fulgens sicut stella* von 1335 schließt an diesen Wortgebrauch an: *per visitationis actum de vita et conversatione ... exquiritur, et per eum ... debet correctionis et reformationis officium exerceri*<sup>38)</sup>. Auch Benedikts XII. übrige Konstitutionen zur Reformierung der Orden benutzen ›reformatio‹ und ›reformare‹ keineswegs als Ober- und Leitbegriff<sup>39)</sup>. Hierin ist das Referat des nur wenig jüngeren Johann von Winterthur ganz zutreffend (*corrigere et emendare, emendando ad melius perducere*), wogegen Heinrich Taube Benedikts Bullen zur selben Zeit auf den einen Nenner bringt und bündig von *constitutiones pro reformatione omnium ordinum religiosorum et principaliter ad reformationem sui ordinis Cisterciensis* spricht<sup>40)</sup>.

Wenn die Konstitution Benedikts XII. in den ersten Folgejahren seitens der Zisterzienser *apostolica reformatio* und in deutscher Lehnübertragung *reformirung unsers ordens* genannt werden<sup>41)</sup> – alsbald heißen sie schlicht *statuta papalia*<sup>42)</sup> –, dann liegt dort ein Reformbegriff vor, der auf einer anderen Stufe angesiedelt ist; *reformatio* bezeichnet hier die Statutenänderung. *Universitates* – Kommunen und studia –, die sich Statuten geben, bezeichnen seit dem 13. Jahrhundert deren Änderung als *reformationes* oder *riformanze*; *reformare* bedeutet das förmliche Derogieren und Ergänzen statutarischer und gesetzlicher Bestimmungen. In Florenz und anderen italienischen Städten werden solche Änderungen vom *notaio delle riformagioni*, dem *notarius ... ad reformationes consiliorum constitutus* registriert. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert kennen wir die Stadt- und Landrechtsreform-

37) X 3.35.7 (FRIEDBERG 2, S. 600f.), dazu X 3.35.8 (ebd.), eine Dekretale Honorius' III.; vgl. damit CANIVEZ (wie Anm. 35) II, ab S. 151, nr. 49 (1235); II, S. 157, nr. 22 (1236); S. 236, nr. 31 (1241); S. 266, nr. 40 (1243); S. 279, nr. 28 (1244); S. 467, nr. 27 (1260); S. 480, nr. 27 (1231); III, S. 108, nr. 17 (1271); S. 111, nr. 32 (1272); S. 171, 47 (1277); S. 246, nr. 6 (1290); S. 262 nr. 7 (1293) u. ö.

38) CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 417, nr. 13. – Bei den Clunianzensern des 13. Jahrhunderts lassen sich parallele Beobachtungen machen; vgl. CYGLER/MELVILLE/OBERSTE (wie Anm. 36), S. 237ff.; Gert MELVILLE, Die cluniazensische Reformatio tam in capite quam in membris, in: Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER (Hgg.), Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 249–297, bes. S. 262ff.

39) Magnum Bullarium Romanum, edd. Laertius CHERUBINUS et al., I, Luxemburg 1727, z. B. in den 39 Kapiteln der Bulle ›Summi magistri‹ für die Benediktiner (S. 218–237) in den Kapitel I, III, V, XXXIV (S. 218a, 220b, 221a, 222b, 236a).

40) Die Chronik Johanns von Winterthur, hg. von Frierich BAETHGEN (MGH SSrerGerm NS 3), Berlin 1924, S. 124f.; Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SSrerGerm NS 1), Berlin 1922, S. 29.

41) CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 440f., nr. 1, 4 (1336); S. 447, Nr. 8 (1337); IV, S. 25, nr. 9 (1402). – Klaus SCHREINER, Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform, in: Hagen KELLER (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 65), München 1992, S. 37–75, hier S. 53.

42) So in Abhebung von den *statuta Ordinis*, die der Orden sich selbst gegeben hat; CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 495–498, nr. 70–75 (1344); S. 538, nr. 4 (1361); S. 539, nr. 1 (1363); S. 541, nr. 10 (1363); S. 574, nr. 4 (1390) u. ö.

mationen<sup>43</sup>). In den Statuten der Zisterzienser erhält der Terminus *reformatio* als Oberbegriff eine feste Funktion am frühesten – das heißt um 1300 – zur Bezeichnung der »Reform« der Ordensstudien; die Reihungen der verwandten Termini *promotio*, *ordinatio*, *correctio et reformatio studiorum* oder *provisio*, *ordinatio et reformatio studii* werden ersetzt durch den einen bündigen Ausdruck *reformatio studii* ...<sup>44</sup>). Daneben dringt gleichzeitig der analoge bündige Ausdruck *reformatio monasteriorum*, *reformatio monasterii*<sup>45</sup>) vor, und es begegnet gelegentlich, mit Bezug auf das Statutenhandbuch in der Hand der Äbte (*Libellus diffinitionum*), die *reformatio statutorum*<sup>46</sup>). Seit 1390 finden Formeltexte Verwendung für die Beauftragung mit der Reform ganzer Klostergruppen<sup>47</sup>) und einzelner Klöster; sie heißen nicht mehr wie früher *forma visitationis*, sondern *forma reformationis*<sup>48</sup>).

In die Rechts- und Amtssprache der Kirche des 13. Jahrhunderts dringen die Ausdrücke *reformare* und *reformatio* nicht als spirituelle, sondern als disziplinäre, organisatorische und rechtliche Termini ein. Damit tritt ein Befund deutlicher hervor, der bei der Fixierung auf Konzepte und Termini der Erneuerung überhaupt wohl zu leicht außer acht bleibt: *reformare* und *reformatio* sind in der Sprache weltlicher Herrschaft und Politik und entsprechend in urkundlichen (weniger in historiographischen) Texten früher geläufig als in der Sprache kirchlicher Organisation. Man denke etwa an die Wahlanzeige Friedrich Barbarossas: *quatenus ... Romani imperii celsitudo in pristinum suae excellentiae robur ... reformetur*<sup>49</sup>). Friedrich II. hält 1235 den Mainzer Hoftag *pro reformatione totius terre status*<sup>50</sup>). Die *reformatio imperii* oder *reformatio status imperii* wird in den Urkunden

43) Vgl. Peter CLASSEN, Die ältesten Universitätsreformen und Universitätsgründungen des Mittelalters, in: DERS., Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (MGH Schriften 29), Stuttgart 1983, S. 170–196; Nicolai RUBINSTEIN, »Reformation« und Ordensreform in italienischen Stadtrepubliken und Signorien, in: Kaspar ELM (Hg.), Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 521–538, hier S. 521ff.; MGH Const. 5, S. 588, 9; 639, 47; 641, 14 (Treviso); Reiner SCHULZE, »Reformation (Rechtsquelle)«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 468–472.

44) Reihungen: CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 243, nr. 3 (1289); S. 246, nr. 6 (1290); S. 253, nr. 20 (1291); S. 254, nr. 28 (1291); *reformatio studii*: CANIVEZ III, S. 316, nr. 7 (1306); S. 359f., nr. 8 (1322); S. 381f., nr. 9 (1328); S. 498, nr. 78 (1344) u. ö.

45) CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 298, nr. 3 (1299); S. 397, nr. 15 (1331); S. 498, nr. 77, 79 (1344); S. 521, nr. 11 (1352).

46) CANIVEZ III, S. 355, nr. 14 (1321); S. 438, nr. 8 (1335): *reformatio et renovatio*.

47) Inc.: *Reformationem omnium et singulorum monasteriorum*: CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 580–584, nr. 10–13 (1390); S. 653, nr. 5 (1395); S. 669, nr. 12 (1396); S. 689f., nr. 28 (1397); S. 697f., nr. 54 (1397); S. 742f., nr. 30 (1400); IV, S. 13f., nr. 26 (1401); S. 38f., nr. 27 (1402) u. ö.

48) Inc.: *Reformationem monasterii*; CANIVEZ (wie Anm. 35) III, S. 654, nr. 48 (1395): *cum ... clausulis et modis ut in forma [reformationis]*.

49) MGH Const. 1, S. 192, Nr. 137.

50) MGH Const. 2, S. 263, Nr. 197. Vgl. im übrigen die Register der MGH DD K III und DD F I.

der Herrscher von Konrad III. bis Rudolf von Habsburg und auch im 14. Jahrhundert vielfach genannt. Differenzierende Beobachtungen müßten angestellt werden, um die jeweilige Bedeutung zu erhellen. So verwendet Rudolf von Habsburg den Begriff *reformatio imperii* oft, jedoch nur in den Jahren der Konsolidisierung seines Königtums und der Revindikation des Reichsgutes, und der Begriff der *reformatio imperii* meint zweifellos eben diesen Vorgang<sup>51</sup>). Der Hinweis der Wähler Karls IV. an den Papst im Juli 1346, der – zum Gegenkönig – Gewählte sei geeignet *pro reformatione imperii*<sup>52</sup>), bedeutet nichts weniger als die beabsichtigte Verdrängung Ludwigs des Bayern. In Frankreich erläßt Ludwig IX. seine große Ordonnanz von 1254 *ad statum regni reformandum in melius*, und er meint damit die Disziplinierung der baillis, prévôts und sergents; die Könige ließen sie durch außerordentliche Beamte kontrollieren, und diese hießen seit dem früheren 14. Jahrhundert *reformateurs*. Seit Philipps des Schönen Ordonnanz *pro reformatione regni nostri*, 1303 in Reaktion auf die Eingriffe Bonifaz' VIII. erlassen und später vielfach bestätigt, war die *reformatio regni* ein stehender Begriff<sup>53</sup>).

Dem modernen Leser sind der prospektive und programmatische Charakter von Reformkonzeptionen, das Konnotieren von Fortschrittsvorstellungen und die emphatische Bewertung selbstverständlich. Doch dies ist das Produkt einer jüngeren Begriffsentwicklung. Deshalb sollten im Gegenzug zu einem solchen Vorverständnis möglichst lange die vornehmlich juristischen Bedeutungen des Wiederherstellens und Wiederaufrichtens – Wiederherstellens im rechtlichen, organisatorischen und baulichen Sinn –, des Zurückerstattens und Abänderns gehört und sollte die Übersetzung mit dem Lehnwort Reform möglichst lange vermieden werden<sup>54</sup>). Im 14. und noch im 15. Jahrhundert standen die deutschen Wörter *widirbrenge* und *widderbringunge* als Übersetzungen von *reformatio* zur Verfügung<sup>55</sup>) neben den schließlich dominierenden Lehnwörtern *reformirung*, *refor-*

51) MGH Const. 3, S. 28,7; 39, 38; 50,9; 57,11; 111,15; vgl. auch Gregor X. an Rudolf: ebd. 65,11; 67,18f.; 595,6–9.

52) MGH Const. 8, S. 94,10; 97,10; 99,1.

53) Raymond CAZELLES, Une exigence de l'opinion depuis Saint Louis: la réformation du royaume, in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France 90 (1964), S. 91–99.

54) So verbucht das Register der MGH Diplomata Ottos I. mit Verweis auf D O I 92 (S. 174,25 und 175,3) »monasterium reformare« zuunrecht, denn es ist im Diplom weder von der Wiederherstellung noch von der Reform eines Klosters die Rede, sondern von der Rückerstattung entfremdeter Sachen an ein Kloster. – Wenn den Registern der verschiedenen Bände der MGH DD verlässliche und damit auch vergleichbare Auskünfte über die Wortverwendung zu entnehmen sein sollten, so wären deutliche Schwankungen und unter Konrad III. und Friedrich Barbarossa Höhepunkte festzustellen.

55) Goldene Bulle c. XII, Frankfurter Übersetzung von 1365: MGH Const. 11, S. 597, 7.10. Alexander von Roes, Schriften, hg. von Herbert GRUNDMANN und Hermann HEIMPEL (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters I,1), Stuttgart 1958, S. 205,2; 206,35 (Verdeutschung des Memoriale um 1440). »Widderbringen«, »widerbringer« sind durch Ulrich von Hutten häufiger verwendete Begriffe.

matz, *reformacion*<sup>56</sup>). Die so übliche Formel vom Wiederherstellen des Friedens (*pacem reformare*) ist in allerlei Varianten (*pacem, concordiam, unitatem reformare*), aber auch in der in der dem Statutarrecht zu dankenden Umkehrung ›Streit beilegen‹ (*lites reformare*) in Gebrauch wie in der verselbständigten Bedeutung ›aussöhnen‹, so daß auch die Wendung *principem cum sede apostolica reformare* möglich wird<sup>57</sup>).

Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts wird zwischen dem Beilegen des Schismas und der Reformierung der Kirche ein Zusammenhang hergestellt, und dieser Vorgang trägt zur explosionsartig vermehrten Anwendung des Reform-Terminus bei. *Reformatio* dient nunmehr auch für Buch- oder Traktattitel<sup>58</sup>) oder zur Bezeichnung einer konziliaren *causa* bzw. Deputation<sup>59</sup>). Titel wie Dietrichs von Niem *De modis uniendi et reformandi ecclesiam* von 1410 oder Johannes Gersons *Super reformatione scismatis* knüpfen an den geschilderten politischen Sprachgebrauch an<sup>60</sup>). Gleichzeitig stellt aber Gersons Werk den umfassendsten und wirkungsvollen Versuch einer konzeptionellen Synthese von spiritueller und disziplinar-institutioneller Reform dar<sup>61</sup>). Dies schlägt sich nicht zum wenigsten in Gersons Wiederbelebung der geistlichen Reformterminologie nieder<sup>62</sup>). Doch dominant, weil am ehesten organisierbar, sichtbar und meßbar, bleibt nach wie vor das disziplinäre und institutionelle Bemühen um Reform. Denn Union und Kirchenreform verbinden sich im 15. Jahrhundert mit der Institution des Konzils, so lange dies möglich ist, und Kloster- und Ordensreformen verwirklichen sich in Klostervisitationen und in Reformkongregationen, die institutionell und rechtlich in wohlorganisierten observanten

56) SCHREINER, Verschriftlichung (wie Anm. 41), S. 53 (ca. 1350). – Die Reformation Kaiser Siegmunds, hg. von Heinrich KOLLER (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters VI), Stuttgart 1964, S. 398 (Register) kennt allein die Lehnwörter. – Vgl. auch Deutsches Fremdwörterbuch, begonnen von Hans SCHULZ, fortgeführt von Otto Basler, weitergeführt im Institut für deutsche Sprache, Bd. 3, Berlin/New York 1977, S. 215–221.

57) Vgl. Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SSrerGerm NS 4), Berlin 21955, S. 725f. (Register).

58) Vgl. z. B. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. Bde. 1–2, hg. von Paul LEHMANN, Bd. 3, hg. von Paul RUF, München 1918–1962, hier Bd. 1, 448, 10; Bd. 2, 195, 7; 197, 4; 342, 36; 343, 1f., 15f.; Bd. 3, 96, 39f.; 278, 37f.; 301, 30, 38, 302, 24ff., 436, 12f.; 467, 28.

59) Walter BRANDMÜLLER, *Causa reformationis. Ergebnisse und Probleme der Reformen des Konstanzer Konzils*. AHC 13 (1981), S. 49–66; DERS., *Das Konzil von Konstanz*. 2 Bde., Paderborn etc. 1991–1997. Philipp H. STUMP, *The Reforms of the Council of Constance (1414–1418)*, Leiden etc. 1994, bes. S. 206–231. Johannes HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme*. Köln/Wien 1987, S. 24ff., 327ff.

60) Dietrich von Niem, *Dialog über Union und Reform der Kirche 1410*, ed. Hermann HEIMPEL, Leipzig 1933; Jean Gerson, *Œuvres complètes*, ed. P. GLORIEUX, vol. 6, Paris 1965, S. X, S. 66; vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge (wie Anm. 58) Bd. 2, S. 197, 4.

61) Vgl. Louis B. PASCOE, *Jean Gerson, Principles of Church Reform (Studies in Medieval and Reformation Thought 7)*, Leiden 1973.

62) Ebd. bes. S. 200ff.

Ordenszweigen selbständig werden<sup>63</sup>). Reform ist im 15. Jahrhundert – bei allem spirituellen Bemühen, das sich innerhalb der Reformorganisationen entfaltet oder das, im Gefolge der *Devotio moderna*, mit einem minimalen Organisationsgrad auszukommen, ja geradezu mit organisatorischer Unterdeckung durchzukommen sucht<sup>64</sup>) – wesentlich organisierte, rechtlich geformte Reform. Die ausgreifende Karriere des *reformatio*-Terminus seit der Schisma- und Konzilszeit basiert auf seiner rechts- und amtssprachlichen Verwendung in Kirche und Welt, nicht auf der von Liturgie, Theologie und Frömmigkeit<sup>65</sup>). Dies wird deutlich, wenn Johannes de Segovia und Johannes Rode gegen die allgegenwärtige *reformatio verbalis* die *reformatio realis* einklagen, gegen die *reformatio concilii* die *reformatio ipsa*, gegen die bloße *correctio morum* den *sanctarum profectus virtutum*<sup>66</sup>). Doch der Terminus wird seit der Schisma- und Konzilszeit politisch, theologisch und spirituell aufgeladen, so daß er wie kein anderer geeignet wird, eine Schnittmenge von Recht, Politik, Kirchen- und Ordenswesen, Organisation und Spiritualität zu bezeichnen.

Unter dem Terminus *reformatio*, der sich im 15. Jahrhundert als Fremdwort und als Lehnwort auch in der deutschen Sprache festsetzt<sup>67</sup>) und die ältere Eindeutschung *wider-*

63) Vgl. Kaspar ELM, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania sacra 14), Göttingen 1980, S. 188–238. Klaus SCHREINER, Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im Hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen, in: Gert MELVILLE (Hg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (Norm und Struktur 1), Köln etc. 1992, S. 295–341.

64) Kaspar ELM, Die Bruderschaft vom Gemeinsamen Leben. Eine geistliche Lebensform zwischen Kloster und Welt, Mittelalter und Neuzeit, in: *Ons geestelijk erf* 59 (1985), S. 470–496; Dieter MERTENS, Der Humanismus und die Reform des Weltklerus im deutschen Südwesten, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 11–28.

65) Auf diesen letzteren Bereich konzentrieren sich besonders die zahlreichen Arbeiten von Berndt HAMM, von denen hier nur genannt seien: Das Gewicht von Religion, Glaube, Frömmigkeit und Theologie innerhalb der Verdichtungsvorgänge des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Krisenbewußtsein und und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit – Crisis in Early Modern Europe (Festschrift Hans-Christoph Rublack), hg. von Monika HAGENMAIER und Sabine HOLTZ, Frankfurt 1992, S. 163–196. DERS., Reformation als normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft, *Jb. für Biblische Theologie* 7 (1992) S. 241–279. DERS., Von der spätmittelalterlichen *reformatio* zur Reformation: der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland, *Archiv für Reformationsgeschichte* 84 (1993) S. 7–82.

66) Johannes de Segovia, *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis VIII*, ed. E. BIRK, Bd. 1 (Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti. Concilium Basileense, Scriptorum 2), Wien 1873, S. 667, 669, 915; Concilium Basiliense 8, Basel 1936, S. 146. Vgl. Dieter MERTENS, Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert, in: Kaspar ELM (Hg.), Reformbemühungen und Observanzbetsrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14: Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 431–457, hier S. 434; Alexander PATSCHOVSKY, Der Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel, in: Reform von Kirche und Reich (wie Anm. 3), S. 7–28, hier S. 7.

67) Deutsches Fremdwörterbuch (wie Anm. 56), S. 217ff. (»Reformation«).

*bringung*<sup>68)</sup> verdrängt – so daß Luthers Reformation eben ›Reformation‹ und nicht ›Wiederbringung‹ heißt – und unter dem rasch zum Synonym für Ordens- und Klosterreform gewordenen Terminus *observantia*/Observanz gliedert sich die Landschaft des regulierten Religiosentums im Lauf des 15. Jahrhunderts neu: nicht mehr nur in Benediktiner auf den Bergen, Zisterzienser in den Tälern und Bettelordenskonvente in den Städten, sondern vor allem in *reformati* und *irreformati*, in Observante und Konventuale gleich welcher Regel. Reformierte Äbte und Kartäuserprieoren – die Kartäuser gelten als der strengste Orden und damit eo ipso als reformiert und observant – reformieren zum Beispiel Klöster anderer Regeln; denn Reformierte sind einander verwandt. Die Distanz zwischen den Reformierten und den nicht Reformierten sei wie die zwischen Himmel und Hölle, heißt es, denn hier würden die *tria substantialia* und die *semita patrum* eingehalten, dort hingegen nicht<sup>69)</sup>. Solche Einschätzungen kommen selbstverständlich von reformierter Seite. Die Reformierten bzw. Observanten haben die andere Partei im Lauf des 15. Jahrhunderts ganz offensichtlich generell ins Unrecht gesetzt und in die Defensive getrieben. Die Forschung hat ganz überwiegend die Perspektiven der Observanten übernommen und Observantenforschung betrieben; eine vergleichbare Konventualenforschung gibt es nicht<sup>70)</sup>. Es ist darum ein kommunikationsgeschichtlich hochinteressanter Vorgang, der sich vom späten 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts abspielt und eine gehörige Eigendynamik entwickelt hat. Die Verdichtung der Reformdiskussion in der Schisma- und Konzilienzeit und die Zentrierung oder Reduzierung allen Veränderungs- und Erneuerungsbegehrens auf ein binäres Ordnungsschema – auf die Alternative ›Reform ja oder nein‹ – ermöglichen es den Observanten, insbesondere dem organisatorisch verselbständigten Observantentum, den im 15. Jahrhundert alles entscheidenden Reform-Begriff zu besetzen und das *nomen reformationis* zu okkupieren.

Wie wenig freilich das binäre Ordnungsschema der Reformierten geeignet war, der komplexeren Realität gerecht zu werden, hat Brigitte Degler-Spengler am Beispiel der franziskanischen *reformati sub ministris* gezeigt. Verschiedene Gruppen von Reformierten, die das Armutsgelübde sehr streng, freilich anders als die organisierten Observanten auslegen, ziehen es vor, sich dem Minister der Konventualen zu unterstellen anstatt dem auf straffer Uniformität und striktem Gehorsam bestehenden Vikar der Observanten<sup>71)</sup>.

68) Siehe oben Anm. 55.

69) Dieter MERTENS, *Iacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies (1381–1465)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 50, Studien zur Germania sacra 13), Göttingen 1976, S. 131f.

70) Vgl. Dieter MERTENS, *Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts: Ideen – Ziele – Resultate*, in: *Reform von Kirche und Reich zur Zeit des Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, hg. von Ivan HLAVÁČEK und Alexander PATSCHOVSKY, Konstanz 1996, S. 157–181.

71) Brigitte DEGLER-SPENGLER, *Observanten außerhalb der Observanz. Die franziskanischen Reformen »sub ministris«*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 89 (1978), S. 354–371.

Oft genug wird Widerstand gegen die institutionelle Reformierung damit begründet – und wohl nicht nur als Ausrede –, daß man sich nicht gegen die Regelobservanz sperre, sondern gegen die Eingliederung in die Jurisdiktion eines bis dato unzuständigen Verbandes.

Es ist nur konsequent, daß die Reformierten auch die Geschichte ihrer Orden neu schreiben unter derselben Kategorie, unter der sie das Religiosentum ihrer Gegenwart ordnen<sup>72</sup>); die Nichtobservanten haben keine der Historiographie der Observanten irgendwie vergleichbare Geschichtsschreibung hervorgebracht. Für die Benediktiner-Historiographen von der Bursfelder Kongregation – für Nikolaus von Siegen und Johannes Trithemius zum Beispiel – gliedern die »Reformen«, die *reformationes*, die Geschichte ihres eigenen Ordens, die von den Reformbewegungen der anderen Orden gleichsam begleitet werden. Die Geschichte der Benediktiner wird nunmehr folgendermaßen geliedert: Nach der Gründung durch Benedikt von Nursia durch die erste *reformatio*, das ist die von Cluny; sodann durch die zweite, die von Hirsau; und schließlich durch die dritte, die von Bursfelde, die erfolgreicher sei im Vergleich zur Kastler und Melker Reform<sup>73</sup>). Nicht erst Ernst Sackur, der im Benediktiner Mabillon seinen Vorläufer sah, hat zusammenfassend von »der Cluniacenserreform« gesprochen<sup>74</sup>); dies ist die Perspektive schon der spätmittelalterlichen Ordensreform. Trithemius hält als Hauptunterschied fest, daß die cluniacensische und die hirsauische Reform hauptsächlich neue Klöster gegründet hätten, während die Bursfelder ausschließlich bestehende Klöster reformierten.

## II. ACTUS REFORMATIONIS

Wenn im 15. Jahrhundert ein Kloster »reformiert« wurde – so also der übliche Sprachgebrauch –, geschah dies durch einen *actus*, den *actus reformationis*. Dieser ist eine Art initiierender, gesteigerter Visitation. War im vorigen Abschnitt vom Zeitgeist, vom Reform-

72) Zur Historiographie der Orden und ihrer Reformbewegungen im Spätmittelalter vgl. die Literatur bei Constance PROKSCH, Klosterreform und Geschichtsschreibung im Spätmittelalter (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im MA N.F. 2), Frankfurt a. M. 1994. Wichtige Perspektivierungen geben Kaspar ELM, Die Bedeutung historischer Legitimation für Entstehung, Funktion und Bestand des ma. Ordenswesens, in: Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation, hg. von Peter WUNDERLI, Sigmaringen 1994, S. 71–90, und Klaus SCHREINER, Erneuerung durch Erinnerung. Reformstreben, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung im benediktinischen Mönchtum Südwestdeutschlands an der Wende vom 15. zum 16. Jh., in: Historiographie am Oberrhein im späten MA und in der frühen Neuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 7), Sigmaringen 1988, S. 35–87.

73) Johannes Trithemius, *Annales Hirsaugienses*, Tomus I, St. Gallen 1690, S. 225. Nikolaus von Siegen, *Chronicon ecclesiasticum*, hg. von Franz Xaver WEGELE (Thüringische Geschichtsquellen 2), Jena 1855, S. 14, 185, 296.

74) Ernst SACKUR, *Die Cluniacenser*, 2 Bde., Halle a. d. S. 1892 (Nachdruck Darmstadt 1965), Bd. 1, S. Vff.; Bd. 2, S. 327.

Diskurs, der gesellschaftlichen Verständigung über Reform die Rede, so jetzt von der face-to-face-Kommunikation. Auf welche Weise der *actus reformationis* abzulaufen hatte, war normiert und im einzelnen schriftlich festgelegt, etwa in einem *modus procedendi in reformatione monasterium*, kurz *modus reformationis* oder *reformandi* genannt. Die Reformatoren bzw. Visitatoren führten Handbücher mit sich, die das Regelwerk der mündlichen und der schriftlichen Kommunikation bei diesem *actus* in Anleitungen oder Mustern enthielten<sup>75</sup>). Der *modus reformandi* beginnt mit dem Erscheinen der Visitatoren im Kloster. Sie sollen sich mit Vorsteher und Konvent im Kapitelsaal versammeln und dort die Urkunde, die sie bevollmächtigt, die *bullā sive littera commissionis* oder *reformationis*, verlesen.

Dem Erscheinen der Reformatoren im Kloster gehen also bereits gewisse Akte voraus: auf jeden Fall der Erwerb der Bulle von Papst bzw. Konzil. Diese kann für einen oder mehrere genau benannte *actus reformationis* auf die Namen bestimmter Visitatoren ausgestellt sein oder eine allgemeine Vollmacht an ein Amt binden und auf ganze Regionen ausdehnen, etwa für die Prioren zweier Klöster und für ihre Nachfolger, alle Klöster ihres Ordens beiderlei Geschlechts in mehreren Diözesen zu reformieren. Ehe die Visitatoren mit den zu reformierenden Religiösen in Kontakt treten, haben also sie und andere, formell sogar Papst oder Konzil, in der Regel auch Landesherr oder Magistrat und Bischof sich schon über diese Religiösen verständigt.

Die Kommunikation mit dem Kloster selbst beginnt damit, daß die Visitatoren dem Kloster ihr Erscheinen ankündigen<sup>76</sup>). Jetzt kann das Kloster Abwehrmaßnahmen ergreifen und dazu ein eigenes Kommunikationsnetz aufbauen: können die – oft adeligen – Verwandten eines Frauenklosters informiert oder kann gemeinsames Vorgehen mehrerer betroffener Klöster verabredet werden. Dieses Vorgehen kann darin bestehen, die Visitatoren gar nicht erst in das Kloster einzulassen. Doch weil solcher Widerstand in den Reformationsbulln bereits einkalkuliert ist und mit Exkommunikation und Interdikt bedroht wird, agieren die versierteren Klostervorsteher auf der juristischen Ebene weiter und mobilisieren ihre Prokuratoren und Syndici, damit sie beim Aussteller der Reformationsbulle, also bei Papst oder Konzil, Verwahrung einlegen – natürlich nicht gegen die Regelobservanz an sich, sondern gegen die Rechtsfolgen der Reformierung. Denn diese wür-

75) Vgl. Meta NIEDERKORN-BRUCK, Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen (MIÖG Erg.-Bd. 30), Wien/München 1994, S. 41ff., 214ff. (Edition); zur Benutzung eines Formelbuches der Franziskaner Rudolf SCHMITZ, Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters. Phil. Diss. Freiburg i. Br. (Teildruck), Düsseldorf 1914, S. 18ff. Vgl. auch die *interrogatoria visitorum* der deutschen Benediktiner bei Joseph ZELLER, Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. In Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 41, N.F. 10 (1922), S. 1–73, hier S. 63–68.

76) Das folgende nach Johannes Busch, Liber de reformatione monasteriorum (wie Anm. 6), u. a. S. 614ff. Vgl. auch die Darstellung von Karl GRUBE, Johannes Busch. Augustinerpropst zu Hildesheim. Freiburg i. Br. 1881, S. 48ff. Zum Ablauf einer Visitation auch NIEDERKORN-BRUCK (wie Anm. 75), S. 37ff.

de sie ihrer Selbständigkeit berauben und sie einer fremden Jurisdiktion unterstellen, dabei womöglich einen adligen Propst von einem nichtadligen abhängig machen.

Erfahrene Reformatoren wissen, was sie an der Klosterpforte möglicherweise erwarten; sie wappnen sich deshalb – zunächst im übertragenen Sinn. Daß sie zur Reformierung des Klosters einer anderen Regel Regelgleiche mitzubringen haben, etwa zwei reformierte Mönche jener Regel, ist selbstverständlich. Meist sind es Angehörige derjenigen Observantenkongregation, welcher das zu reformierende Kloster mittels eben der Reformierung zugeführt werden soll. Das Beiziehen des künftig zuständigen Provinzials kann ratsam sein. Doch den rechten Nachdruck verleiht dem Erscheinen der Visitatoren erst der Vertreter der weltlichen Macht, des Klostersvogts oder des Landesherrn, oder gar, was oft genug der Fall ist, Bürgermeister und Rat oder der Landesherr in Person. Deren Anwesenheit signalisiert den Klosterinsassen die Bereitschaft des *brachium saeculare*, die von den Reformatoren notfalls anzurufende Unterstützung auch tatsächlich mit Brachialgewalt zu leisten. Dieses Signal wird in der Regel verstanden, so daß sich der Widerstand zunächst ebenfalls nur der Sprache symbolischer Demonstration bedient: Die so hochrangig begleiteten Reformatoren finden verschlossene Türen vor, und sie werden erst eingelassen, wenn sie lange und laut gerufen und geklopft haben (*aperite nobis pro sancte reformationis negocio ... exequendo*)<sup>77)</sup> – und damit auch die Umgebung informiert und alarmiert haben. Erst jetzt können die Reformatoren die Klosterleute im Kapitelsaal versammeln und ihnen die *Bulla commissionis* oder *reformationis* vorlesen.

Auf die Verlesung folgen Gebete und eine Aussprache, die die Reformation – die *sancta reformatio* – empfiehlt. Eine förmliche Zustimmung zur Reformationsbulle durch Vorsteher und Konvent geschehe *ex superhabundanti*, sagt der Melker *modus reformationis*<sup>78)</sup>, sei also der Form halber erwünscht, aber rechtlich nicht notwendig. Diese harmlos klingende Bestimmung *ex superhabundanti* hat es freilich in sich. Denn durch die Verlesung der Reformationsbulle treffen zwei Kommunikationsfelder aufeinander: das allgemeine, die Verständigung auf das *nomen reformationis*, von dem oben die Rede war, und das konkrete: die wegen des *actus reformationis* im Kapitelsaal erschienene Versammlung. Denn die Reformationsbullen begründen die Vollmacht, ein Kloster der Reform zu unterwerfen, mit den Argumenten des binären Ordnungsschemas, es geht um *deformatio versus reformatio*. Die Reformationsbulle hat – als ein Rechtstext – die *deformatio* als den entscheidenden Rechtsgrund für die Bevollmächtigung zu formulieren, der das Reformieren zwingend geboten erscheinen läßt<sup>79)</sup>. Der unanfechtbare Rechtsgrund ist die Übertre-

77) So im Protokoll über die Reformation des Franziskaner- und des St. Klaraklosters zu Heilbronn von 1465, in: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, bearbeitet von Eugen KNUPFER (Württembergische Geschichtsquellen 5), Stuttgart 1904, nr. 820, S. 451–465, hier S. 453. Nach diesem Protokoll das folgende.

78) NIEDERKORN-BRUCK (wie Anm. 75), S. 214, 3.

79) Das im folgenden benutzte Beispiel: Ermächtigung Papst Pauls II. an die Äbte von Maulbronn und Hirsau, das Franziskaner- und das St. Klarakloster zu Heilbronn zu reformieren, in: UB Heilbronn (wie Anm. 77), nr. 819, S. 449–451.

tung der Gelübde, möglichst aller drei *substantialia*. Die Bulle referiert unter Berufung auf die Petenten – eines Landesherrn zum Beispiel oder des Rats einer Stadt – die Mißstände im Kloster, die allgemein bekannt seien. Das Interesse des oder der Petenten, eventuell den *actus reformationis* zu instrumentalisieren und das Kloster seiner Herrschaft zu unterwerfen, oder das Interesse der Observantenkongregation, sich zu vergrößern und den konkurrierenden Konventualen ein weiteres Kloster abzugewinnen, kann überhaupt nicht zur Sprache kommen. Statt dessen sind mehr oder weniger kräftig auftragende Behauptungen über die Verletzung von Armut, Keuschheit und Gehorsam, Beschuldigungen wegen *proprietas, dissoluta et incontinens vita, diversa excessus et crimina* zu erwarten, ob sie begründet waren oder nicht. Das Formelbuch der süddeutschen Franziskanerobservanten enthält solche Urkundenformulare zur allfälligen Verwendung<sup>80</sup>.

Daß die vorzunehmende *reformatio* nicht allein die Beseitigung jener *deformationes* meint, sondern auch oder gar vorrangig die Unterstellung unter eine neue Organisation, müssen die Betroffenen folglich selber deutlich machen. Die Heilbronner Franziskaner tun dies 1465. Die Betroffenen fühlen sich von der Reformationsbulle verleumdet und sogar bedroht: Denn die Reformatoren dürfen Widersetzliche in andere Klöster abtransportieren lassen, geistliche Strafen aussprechen und entgegenstehende Privilegien außer Kraft setzen. Kein Wunder, wenn diese Art der Kommunikation ganz oder teilweise mißlingt. Mißlingt sie teilweise, dann erklärt sich eben nur ein Teil des Konvents mit der weiteren Durchführung des *actus reformationis* einverstanden, während der andere Teil zum Beispiel juristische Schritte ergreift: Protest einlegt und gegen die anmaßende, erschlichene und wahrheitswidrige *frivola, subrepticia et in narratione mendacissima bulla* appelliert *ad papam melius informandum* – was aber die Reformatoren möglicherweise nicht hindern kann, mit dem *actus* fortzufahren<sup>81</sup>.

Geschlossener Widerstand braucht andere Mittel, zumal wenn er nicht von studierten und juristisch versierten Mönchen geleistet wird, sondern von nichtgelehrten Nonnen, die dann zu ganz anderen Kommunikationsformen und -praktiken greifen. Unter den vielen Reformberichten aus Niedersachsen und Thüringen, die Johannes Busch (1399–1480), der regulierte Augustinerchorherr Windesheimer Observanz, in seinem *Liber de reformatione monasteriorum* bietet, den mitteilungsfreudigen Memoiren eines Reformers, scheint derjenige über die 1455 durchgeführte Reformierung der regulierten Kanonikerinnen von St. Mariae et Petri in Wennigsen am Deister am sprechendsten zu sein<sup>82</sup>. Er wird hier un-

80) SCHMITZ (wie Anm. 75), S. 19f.

81) Protokoll Heilbronn, UB Heilbronn (wie Anm. 77), S. 454.

82) Busch, Liber (wie Anm. 6), S. 555ff. Vgl. GRUBE, Johannes Busch (wie Anm. 76), S. 154ff.; Sape van der Woude, Johannes Busch. Windesheimer Kloosterreformatoren Kroniekschrijver, Edam 1947, S. 122ff.; Johannes MEYER, Johannes Busch und die Klosterreform des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 47 (1949), S. 43–153. Vgl. für die reformerische Aktivität des Kusaners auch MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues (wie Anm. 2).

ter der Leitfrage nach den Kommunikationsformen herangezogen. Wennigsen liegt in der Diözese Minden, deren Bischof der Reformierung genauso ablehnend gegenübersteht wie der ringsum Wennigsen gesessene Adel. Die Nonnen, vorher über Absicht und Erscheinungen der Reformierer informiert, haben diese eingelassen: Busch, der in seiner Eigenschaft als Apostolischer Visitator der Augustiner in Sachsen und Thüringen reformiert, sowie einen Augustinerprior ebenfalls Windesheimer Observanz, den Herzog Wilhelm d. Ä. von Calenberg und dessen höchsten Rat, einen Geistlichen, sowie Diener des Herzogs und den unvermeidlichen Notar. Rechtsgrundlage ist eine Bulle des Basler Konzils von 1435 für die Windesheimer, die regulierten Augustinerklöster in Sachsen und Thüringen zu reformieren<sup>83</sup>); die Bulle wird dem im Chor der Kirche versammelten Konvent verlesen. Gleich hier sei vermerkt, daß das Gefolge des Herzogs nicht sehr groß zu sein scheint. Der Herzog hat abzuwägen zwischen Sicherheit und Schicklichkeit. Die eventuell notwendig werdende Abwehr bewaffneter Unterstützer der Nonnen verlangt eigentlich ein größeres bewaffnetes Gefolge. Doch wenn die vermutete Gefahr ausbleibt und der Herzog, wie einmal geschehen, mit 300 Mann hoch zu Roß vor dem Kloster anrückt, so daß es aussieht, als wolle er gegen Nonnen kämpfen, dann macht er sich zum Gespött<sup>84</sup>). Doch zurück in den Chor der Klosterkirche in Wennigsen.

Der Herzog bekräftigt vor den Nonnen, wie es die Ordnung vorsieht, daß die Reformierung auch sein Wille sei. Darauf erwidern die Nonnen jedoch, sie hätten einen einmütigen Beschluß gegen die Reform gefaßt (*pariter conclusimus*) und sich verschworen (*simul iuravimus*), die Reform nicht annehmen und die Regel nicht beachten zu wollen<sup>85</sup>); der Herzog, so bitten sie, möge sie nicht meineidig machen. Priorin und Konvent haben *pariter, simul*, also ungeachtet ihrer Rangunterschiede, eine Schwurgemeinschaft gebildet gegen die Reformierer und den Herzog; der Eid soll dem Ingangsetzen des *actus reformationis* einen heiligen Riegel vorschieben – die Konspiration ist eine keineswegs neue Form des Widerstands gegen Klosterreformen. Dies ist nun also das Ergebnis des klosterinternen Kommunikationsprozesses, der mit der Ankündigung der Reform ausgelöst worden war. Dieses Ergebnis wird von den Nonnen aber nicht einfach mitgeteilt, sondern in ritualisierter Form verkündet und publiziert. Die Nonnen geben ihre Erklärung vor dem Herzog *uno ore* sprechend dreimal ab, und zwar in Gebetshaltungen gesteigerter Dringlichkeit; die Steigerung liegt in der Logik der Gesten der *inclinatio*, *genuflexio* und *prostratio*<sup>86</sup>). Zuerst sprechen die Nonnen stehend mit vor der Brust gefalteten Händen; dann, nach Verlassen und Wiederbetreten des Chores, kniend mit gefalteten Händen und zu-

83) Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Scriptores rerum Brunsvicensium* Bd. 2, Hannover 1710, S. 486f.

84) Busch, *Liber de reformatione* (wie Anm. 6), S. 558.

85) Das Nichtbeachten der Regel – wohl ein Zusatz Buschs, der die Verweigerung der verlangten Reform auf diesen Nenner bringt – betrifft in erster Linie die Frage des Eigentums.

86) Vgl. Jean-Claude SCHMITT, *Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter*, Stuttgart 1992, S. 285f.; Arnold ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 542ff.

letzt, nach nochmaligem Verlassen und Wiederkehren *toto corpore prostratae*, wiederum *manibus ante pectus complicati*. Die Nonnen erzielen damit einen Erfolg; sie verweigern die Kommunikation. Die Reformatoren sehen sich darum jetzt gezwungen, ihrerseits die Kommunikation mit den Nonnen zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen. Während sie den Chor verlassen, greifen die Nonnen wiederum zu einem kirchenrechtlich verbotenen Mittel, dem Totbeten<sup>87)</sup>, und dies auch noch in einer ihnen nicht zukommenden Gebetshaltung. Sie legen sich im Chor wiederum flach auf den Boden, doch diesmal mit kreuzförmig ausgebreiteten Armen, und beten schreiend, so laut sie können, die Antiphon *Media vita in morte sumus* als Fluch- und Verwünschungslied. Wie schon beim Eid, der Gott zum Zeugen anruft, und bei der Klimax der Gebetshaltungen, die sie vor dem irritierten Herzog einnehmen und als Bitthaltungen mißbrauchen, so bringen die Nonnen durch die Verwünschung wiederum Gott ins Spiel, wiederum in mißbräuchlicher Weise. Die Nonnen bauen mittels von der Kirche längst verpönter Praktiken<sup>88)</sup> gegen die regulären Kommunikationsabläufe eines *actus reformationis* eine eigene Kommunikation mit umgekehrter Fließrichtung auf. Deren Adressat sind weniger die drei professionellen Theologen, die in der Tat mit derlei Praktiken kaum zu beeindrucken sind, als vielmehr der Herzog und seine Diener. Denn der Herzog vernimmt die Botschaft gemäß der Intention, mit der sie abgesendet wird. Er erschrickt ob der Verwünschung und fürchtet um sein Land. Die Nonnen hätten also Erfolg gehabt, wenn nicht die interpretationsgeübten Theologen dem Herzog den Fluchwunsch flugs in einen Segenswunsch umgedeutet hätten. Der Herzog faßt wieder mächtig Mut und schwört überflüssigerweise nun seinerseits den Nonnen zu, sie zu reformieren auch gegen den Widerstand ihrer Verwandten und des Bischofs, er werde sie aus dem Land werfen. Der Herzog schwört zwar in kanonischer Form mit ausgestreckten Fingern auf die Evangelien, doch mit einer Selbstverwünschung verbunden: im Falle eines Mißerfolgs wolle er selber sein Land am Bettelstab verlassen.

Verwünschungspraktiken spielen auch sonst bei der Klosterreformierung eine Rolle. Die Nonnen eines von Busch reformierten Zisterzienserinnenklosters bedienen sich gleichfalls der Antiphon *Media vita*, liegen dabei jedoch nicht kreuzförmig am Boden, sondern verfolgen die Reformatoren durch die Kirche und werfen brennende Kerzen nach ihnen<sup>89)</sup>. Eine andere Praktik derselben Nonnen besteht darin, auf dem Klosterfriedhof unter dreimaliger Anrufung Gottes niederzuknien, dreimal in die Erde zu beißen und

87) Klaus SCHREINER, Tot- und Mordbeten, Totenmessen für Lebende, Todeswünsche im Gewand mittelalterlicher Frömmigkeit, in: Das Andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet, hgg. von Martin KINTZINGER u. a., Köln/Wien 1991, S. 335–355, bes. S. 341.

88) Zu der Gebetshaltung mit den kreuzweise ausgebreiteten Armen SCHMITT, Logik der Gesten (wie Anm. 86), S. 286 und Peter OCHSENBEIN, Beten »mit zertanen armen«, ein alteidgenössischer Brauch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 75 (1979), S. 129–172.

89) Busch, Liber de reformatione (wie Anm. 6), S. 562ff., bes. S. 565.

Steine und Erde nach den Reformatoren zu werfen<sup>90</sup>). Es liegt auf der Hand, daß diese Praktiken Gott in einem bestimmten Sinn zu einem Teilnehmer des Kommunikationsgeschehens, als welches sich diese Klosterreform vollzieht, machen sollen.

Auch nach dem Verständnis Buschs äußert sich Gott während des *actus reformationis* in sichtbaren Zeichen, die freilich nicht durch Praktiken evoziert, sondern durch Deutung als demonstratives Handeln Gottes definiert werden. Vorkommnisse, die die Gegenkommunikation der Nonnen behindern wie zum Beispiel die plötzliche Ohnmacht einer widersprechenden Nonne oder die Kieferklemme (»Maulsperre«), die eine Nonne daran hindert, nach ihren Verwandten um Hilfe zu schreien, deutet Busch als zeichenhaftes Handeln Gottes<sup>91</sup>). Er bewegt sich sogar selber bis in die Nähe dubioser Praktik, wenn er Widerstrebenden den Tod binnen Jahresfrist prophezeit – und natürlich nur von den tatsächlich eingetretenen, »erfolgreichen« Prophezeiungen berichtet.

Die Nonnen von Wennnigsen haben also den Kommunikationsablauf eines *actus reformationis* zum Einsturz gebracht. Regulär hätte er in folgenden drei Schritten weitergehen müssen: Auf die Ansprache und die schriftliche Feststellung der Namen hätte folgen müssen<sup>92</sup>):

1. *audientia et inquisitio*; sie findet privatim, das heißt im Zwiesgespräch statt, erfragt werden anhand langer Interrogatorien Regelübertretungen, durch wen auch immer begangen, und sonstiges Fehlverhalten, etwa Verletzungen der Kleider- und Zeremonialvorschriften durch die Klosterangehörigen einschließlich der Prälaten.
2. *obiectio et recitatio*; das sind Selbstbeichtigungen wie im Schuldkapitel, Vorhaltungen der Visitatoren aufgrund der Denunziation bei der *audientia et inquisitio*, Verteidigung, Auferlegung der Bußen.
3. *traditio cartae et finalis conclusio*; die Anordnungen der Visitatoren bzw. Reformatoren werden schriftlich niedergelegt, verlesen und übergeben. Gemeinsames Schuldbekenntnis, Generalbeichte und Absolution bilden den Abschluß.

So der *modus reformandi*. Doch jeder konkrete Akt der Klosterreform ist nur begrenzt kalkulierbar; er bleibt ein Kommunikationsereignis mit eigener Dynamik. In Wennnigsen wurde der *actus* mehrere Tage lang unterbrochen, um den Nonnen Gelegenheit zu geben, ihre Freunde und Verwandten zu sich zu rufen und um Rat zu fragen. Ein systemfremder Kommunikationskreis kommt damit ins Spiel: Ein Laiennetzwerk steht gegen die Ordensstruktur. Er legt offen, daß das Kloster nicht als Alternative zur Welt fungiert, sondern der Welt, einer gesellschaftlichen Gruppierung, einem adligen Verwandtennetz integriert ist. Dies aufzulösen, dient als letztes Mittel die gewaltsame Verbringung eines Teils der Nonnen in ferne Klöster – die Wagen schon einmal vor dem Kloster vorfahren zu las-

90) Ebd. – Kein Beleg im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. von Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI, Berlin/Leipzig 1927–1942.

91) Busch, *Liber de reformatione* (wie Anm. 6), S. 559, 628.

92) Das folgende nach NIEDERKORN-BRUCK (wie Anm. 75), S. 214ff.

sen, was Busch häufig schildert, gehört zu den demonstrativen Drohgebärden des *brachium saeculare*<sup>93)</sup>. Die Wennigser Nonnen verweigern, von ihren Verwandten bestärkt, die weitere Kommunikation mit den Reformatoren. Sie verrammeln das Kloster; der Herzog stürmt es mit Hilfe der Bauern und seiner Bewaffneten wie eine Burg – und trifft nach Überwindung des physischen Hindernisse auf ein geistliches: die Nonnen liegen im Chor wiederum kreuzförmig ausgestreckt am Boden, aber sie haben sich nun geistlich, um nicht zu sagen magisch verschanzt: Sie haben im Chorumgang eine Kette von kleinen Heiligenbildern und -figuren und dazwischengestellten brennenden Kerzen als eine kreisförmige geschlossene Sperre errichtet<sup>94)</sup>.

Ich breche den ausführlichen Bericht aus Wennigsen an dieser Stelle ab – der Notar kann den Rezess über den vollzogenen *actus* der Reformierung noch lange nicht zu Papier bringen. Doch die Kommunikationsformen, sowohl die verbalen als auch die nonverbalen, wiederholen sich, und die zwischenzeitlich zum Zweck der Verhinderung oder Verzögerung der Reformierung angewendeten Mordversuche gedungener Männer und weiblichen Listen brauchen nicht in extenso berichtet zu werden, ebenso nicht die praktischen Anleitungen in die im Kloster außer Übung gekommenen Formen des gemeinschaftlichen Lebens, vor allem des gemeinsamen Speisens, die die Reformatoren geben. Eine Menge demonstrativer Akte sind teils regulärer Bestandteil, teils irreguläre Begleiterscheinung des *actus reformationis*. Besonderer demonstrativer Akte bedarf die Rückkehr zur Armut, dem Kernstück der Reformierung. Die Religiösen müssen noch vor der individuellen Befragung alles Eigentum einschließlich der Lebensmittelvorräte aus ihren Zellen und Kellerverschlägen holen und vor den Reformatoren und dem versammelten Konvent niederlegen. Wenn es sich um ein Bettelordenskloster handelt, das den Observanten zugeschlagen werden soll und darum auch als Kommunität Armut zu praktizieren hat, müssen alle Zinsbücher *in signum vere expropriacionis* tatsächlich – *realiter* in einer *traditio librorum censualium* – vor aller Augen ausgehändigt werden<sup>95)</sup>.

### III. ACTUS REFORMATIONIS – NOMEN REFORMATIONIS

Klosterreform erschöpft sich nicht im *actus reformationis*, aber konzentriert sich wesentlich in ihm: in einer Kette von Handlungen innerhalb des Klosters, die zwar einige nichtöffentliche Handlungen umfassen, Zwiegespräch und Sakramentenspendung, aber insgesamt als öffentlich gelten und auch als ganze einen Rechtsakt darstellen, der in einem Schriftstück öffentlichen Glaubens fixiert wird. Die Handlungskette soll vollzogen werden als gesteigerte Visitation und insofern *iuxta morem ac ritum ordinis necnon iuris dis-*

93) Z. B. Busch, *Liber de reformatione* (wie Anm. 6), S. 563, 594.

94) Ebd. S. 557.

95) UB Heilbronn (wie Anm. 77), S. 457.

*positionem* gehandhabt werden<sup>96</sup>). *Iuxta iuris dispositionem* ist sie ein Rechtsakt, *iuxta morem ac ritum ordinis* aber ist sie mehr: *salutifera reformatio*, ein geistliches und religiös-disziplinäres Geschehen in vorgegebenen Formen und Begriffen, das eine tiefgreifende Umgestaltung von der *deformatio* zur *reformatio* formell herbeiführt. Schon wenn die Reformierung tatsächlich nie anders als in den vorgegebenen, standardisierten Formen gemäß dem Reformatoren-Handbuch abliefe, würde eine Beschreibung der Kommunikationsabläufe Einblick in die Art des Miteinander-Kommunizierens und Miteinander-Handelns der geistlichen Würden- und der weltlichen Herrschaftsträger und einer geistlichen Gemeinschaft erlauben. Doch der *actus* verläuft nie gemäß Plan und schriftlichem *modus*, er läuft vielmehr immer wieder aus dem Ruder. Die Reformatoren müssen oft erhebliche Anstrengungen darauf verwenden, die Glieder der Handlungskette zusammenzubekommen. Der *actus reformationis* hat zudem einen im *modus* nicht enthaltenen zeitlichen Vorlauf in einem kommunikativen Vorfeld; dieses umfaßt den Leumund eines Klosters, der für den begründeten Anfangsverdacht auf Reformbedürftigkeit erhalten muß, aber ebenso die Legitimationsspende des Konzils und Kurie und oft auch die kaiserliche Kanzlei. Vor allem ist der *actus reformationis* eingebettet in einen Reform-Diskurs der Konzilien, Kurien, Orden, Höfe, Rathäuser, Prediger und theologische Publizisten. Der Leumund des Reformators, das sind Gerüchte über seine Reformpraxis, etwa über die Schwere und Absonderlichkeit der Bußleistungen, die er auferlegt, sind ebenfalls in diesem Vorfeld anzusiedeln. Busch eilte der Ruf der Härte voraus<sup>97</sup>, wohl zu Unrecht. Doch er verbreitet sehr wohl Schauergeschichten über Herzog Albrechts V. Reformpraxis in Österreich. Dieser habe Mönche, die die Reform verweigerten, kurzerhand aufgeknüpft und diesen *modus* eine *reformatio per suspendium* genannt<sup>98</sup>. In diesem Vorfeld des *actus reformationis* eines Klosters wird die Nichtzuerkennung des *nomen reformationis*, das heißt die Vorverurteilung als nicht reformiert, vorgenommen. In diesem Vorfeld werden die Gewichte für die face-to-face-Kommunikation des *actus* verteilt und wird das Ziel der Unterwerfung des Klosters unter eine Reformorganisation definiert.

Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit garantiert in der Regel, daß die Reform durchgesetzt und das Ziel erreicht wird. Im *actus reformationis* selbst geht es nur um die Bedingungen, unter denen dies geschieht. Die schriftlichen Anleitungen, die *modi reformationis*, enthalten nicht die Regeln des ganzen Spiels, sondern allein die Etappen des Verfahrens aus der Sicht der Reformatoren. Die Reformatoren treffen jedoch vielfach auf Konvente, deren Insassen mangels regelmäßiger Visitation noch nie visitiert wurden, die darum keinerlei angemessene Spielregeln kennen und die Reformatoren in überraschende,

96) Petrus BECKER OSB, Die Visitationstätigkeit des Abtes Johannes Rode in St. Gallen und auf der Reichenau, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 68 (1974), S. 193–239, hier S. 227 (Rodes Visitationsrezeß).

97) Busch, *Liber de reformatione* (wie Anm. 6), S. 589.

98) Ebd. S. 735f.

den Herzog in prekäre, unherrscherliche Lagen bringen oder zu unhöfischen Reaktionen reizen können – zum Beispiel wenn Herzog Wilhelm d. Ä. von Calenberg eine widerspenstige Nonne persönlich abführt, dabei stolpert, sie beide zu Boden fallen, er auf sie, alle anderen Nonnen sich schreiend auf die beiden stürzen, der Herzog Mühe hat, aus dem Knäuel wiederaufzutauchen, während seine niedersächsischen Diener stocksteif danebenstehen, ohne ihm aufzuhelfen, dann sieht man, was einem hohen Herrn nicht alles passieren kann: sehr Unhöfisches<sup>99)</sup>. Denn Klosterreform ist Vollzugsdienst und erfordert die entsprechenden Kommunikationsformen und nicht die des Hofes.

Da eingangs rückgreifend auf früh- und hochmittelalterliche Befunde nach dem *nomen reformationis* gefragt wurde, sei abschließend ein kurzer vergleichender Blick auf zwei Visitationen in St. Gallen geworfen: auf die früher schon erwähnte Visitation von 966, über die Ekkehard in den *Casus Sancti Galli* berichtet, und auf die Visitation von 1435, die der Benediktiner-Abt Johannes Rode von St. Matthias in Trier zusammen mit einem Zisterzienser-Abt durchführte und deren Rezeß erhalten ist. Ekkehard, der rund 100 Jahre nach der Visitation von 966 schrieb, paraphrasierte eine Niederschrift darüber, vielleicht ebenfalls einen Rezeß, vielleicht einen erzählenden Bericht oder aber auch beides<sup>100)</sup>.

Die Überlieferungslage ist vergleichbar, weil das Verfahren der Visitation im 10. und im 15. Jahrhundert sich in wichtigen Punkten ähnelt und beide Male in schriftliche Fixierung mündete: der Anfangsverdacht, die Ankündigung der Reformatoren, ihr Erscheinen im Kloster, die Abfolge zwischen der Kommunikation mit allen insgesamt, mit den einzelnen und, nach der Visitierung der Gebäude, wieder mit allen, dann der Reformatoren untereinander, und schließlich der Verkündigung des Ergebnisses und seine schriftliche Niederlegung. Das ist monastische Tradition, die aber auch in der Logik der Sache liegt. Doch die Verortung des Verfahrens ist völlig verschieden: 966 wird ein Reichskloster von »Legaten« des Kaisers visitiert, dabei handelt es sich um einen besonderen, herrscherlich initiierten Akt. 1435 haben wir es jedoch mit einem Akt konziliarer Kirchenreform zu tun, der Teil einer enormen Anstrengung der in Basel versammelten Kirche ist. Rodes St. Galler Reform ist weder vom Gesamtzusammenhang noch aus der Perspektive des Reformators ein Einzelakt, sondern betrifft mehrere Klöster zugleich – Rodes Rezeß hat Formularcharakter, er gilt gleichzeitig außer für St. Gallen auch für die Reichenau und ist abhängig von St. Matthias in Trier. 966 sind der Ermessensspielraum der visitierenden Äbte und Bischöfe in der Auslegung der Benediktregel und das dem St. Galler Abt zugebilligte Ermessen ungleich größer als dies im 15. Jahrhundert der Fall ist. Die Äbte um 966 haben die Benediktregel zur Hand, Rode aber hat neben der Regel noch bestimmte *Consuetudines* und ein Rezeßformular. Widerstrebende Konvente und Religiöse können im 15. Jahrhundert ein jurisdiktionelles Verfahren durch mehrere Instanzen anstrengen, Juridifizie-

99) Ebd. S. 564.

100) BECKER OSB, Die Visitationstätigkeit (wie Anm. 96); Ekkehardi IV. *Casus Sancti Galli* (wie Anm. 25).

rung und umfassende Schriftlichkeit sind ein Signum der spätmittelalterlichen Klosterreform. Ottos des Großen Legation bestand aus acht Äbten und acht Bischöfen, 1435 waren nur zwei Äbte die *reformatores*. Diese Differenz dokumentiert nicht nur den gesunkenen Rang des 500 Jahre zuvor so königsnahen Klosters, sondern auch die Menge und Routine und die Institutionalisierung der Reformarbeit des Basler Konzils. Die zusammenfassende Bezeichnung für die Visitation heißt 966 *legatio*, 1435 *reformatio*, der Terminus *reformatio* fällt in Rodes Rezeß insgesamt elfmal, und zwar an entscheidender Stelle immer. Ohne *reformatio*, das heißt ohne das binäre disziplinäre Ordnungsschema »reformiert/nicht reformiert« also keine Reformation. Rodes Rezeß bemüht denjenigen Terminus, der Schlagwort, Stichwort und Leitfaden der Kirchengeschichte des späten 14., des 15. und 16. Jahrhunderts ist.